

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 22. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2022)

zum Thema:

Parkerleichterungen für mobilitätseingeschränkte Gruppen von Menschen mit Behinderungen

und **Antwort** vom 04. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11094
vom 22. Februar 2022
über Parkerleichterungen für mobilitätseingeschränkte Gruppen von Menschen
mit Behinderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, den der Senat teilweise nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine vollständige Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen wurden von den Bezirken in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die übermittelten Stellungnahmen sind in der Antwort an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet und wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen gibt es derzeit in Berlin für Menschen mit Schwerbehinderungen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen über den blauen EU-einheitlichen und den orangenen bundeseinheitlichen Parkausweis hinaus?

Antwort zu 1:

Parkerleichterungen (Ausnahmegenehmigungen) für schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteilt. Im Zuge dessen bestehen nicht nur der sogenannte (blaue) EU-Parkausweis sowie der (orangefarbene) Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter. Auf Grundlage der Ermächtigung des § 46 StVO werden beispielsweise auch Ausnahmegenehmigungen an Ohnhänder (Ohnarmer) gewährt, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe parken zu können. Ebenso erhalten kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Frage 2:

Wie viele Anträge auf einen orangefarbenen Parkausweis wurden 2018, 2019, 2020 und 2021 gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt?

Antwort zu 2:

Die Stellungnahmen der Bezirksämter von Berlin sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Statistik (orangefarbener) Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter								
Bezirk	2018		2019		2020		2021	
	Antrag	Ablehnung	Antrag	Ablehnung	Antrag	Ablehnung	Antrag	Ablehnung
Friedrichshain-Kreuzberg	Der Bezirk führt keine entsprechende Statistik.							
Pankow	Der Bezirk führt keine entsprechende Statistik.							
Lichtenberg	Der Bezirk führt keine entsprechende Statistik.							
Spandau	Der Bezirk führt keine entsprechende Statistik.							
Neukölln	Der Bezirk führt keine entsprechende Statistik. Eine Ermittlung der Zahlen ist überdies mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand nicht möglich.							
Mitte	50	29	50	32	83	52	57	29
Reinickendorf	keine Angabe	16	keine Angabe	20	keine Angabe	14	keine Angabe	12
Marzahn-Hellersdorf	Eine detaillierte Antwort auf diese Frage kann nicht gegeben werden. Hierzu liegen dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) Marzahn-Hellersdorf nicht alle Daten vor. Seit 2004 wurden im Bezirk Marzahn-Hellersdorf 281 orangefarbene Parkaus-							

	weise gefertigt. 2020 und 2021 wurden jeweils 11 orangefarbene Parkausweise ausgestellt. Ablehnungen erfolgen durch das Versorgungsamt und werden nicht immer mit dem Straßen- und Grünflächenamt kommuniziert. Ablehnende Gespräche durch die Straßenverkehrsbehörde finden jedoch pro Monat ca. 5 statt.							
Steglitz-Zehlendorf	Eine konkrete Auflistung der Gesamtzahl von Anträgen respektive Ablehnungen orangefarbener Parkausweise in einzelnen Jahrgängen ist nicht vorhanden. Voraussetzung für eine solche detaillierte Übersicht wäre die Sichtung umfangreicher Aktenbestände, welche aus Kapazitätsgründen kurzfristig nicht möglich ist. Nach den bisherigen Erfahrungswerten sind schätzungsweise in der Hälfte der Fälle die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Parkerleichterung nicht gegeben.							
Tempelhof-Schöneberg	Im Durchschnitt bestehen 120 Anträge pro Jahr, von denen etwa 80 (zum Teil auch telefonisch) abgelehnt werden.							
Treptow-Köpenick	Anträge auf Erteilung von Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) werden ohne Software bearbeitet. Da keine softwaregebundene Bearbeitung stattfindet, wäre eine Auswertung „manuell“ vorzunehmen. Diese Art der Auswertung bindet enorm viel Zeit und Personal. Angesichts der Bearbeitungszeit und aus Gründen der Kosten- und Nutzenabwägung kann somit die gewünschte Auswertung nicht erfolgen.							
Charlottenburg-Wilmersdorf	97	54	103	67	99	60	74	54

Frage 3:

Wie viele unter den abgelehnten Anträgen wurden aufgrund unzureichender Zugangsvoraussetzungen (Merkzeichen/ Gleichstellung) abgelehnt, wiesen aber gleichzeitig eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung und einen max. Aktionsradius von 100m auf?

Antwort zu 3:

Die Stellungnahmen der Bezirksämter von Berlin sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Bezirk	Stellungnahme/ Antwort
Friedrichshain-Kreuzberg	Die Frage kann nicht beantwortet werden, da diese Informationen der Straßenverkehrsbehörde aus Datenschutzgründen nicht bekannt sind.
Pankow	Der Bezirk meldet eine Fehlanzeige.
Lichtenberg	Der Bezirk meldet eine Fehlanzeige.
Spandau	Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst, da sie für die Bearbeitung nicht relevant sind.

Neukölln	Ablehnungen von Anträgen auf Ausstellung orangefarbener Parkerleichterungskarten erfolgen von der Straßenverkehrsbehörde Neukölln bei fehlendem Merkzeichen/Gleichstellung. Die Gesundheitsprüfung zur Vergabe von Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweisen obliegt ausschließlich und abschließend dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.
Mitte	Es können keine Angaben über den Aktionsradius der Antragstellenden gemacht werden, da dies nicht bekannt ist. Die Anträge wurden abgelehnt, weil laut Feststellung des Landesamts für Gesundheit und Soziales die Antragstellenden nicht dem Personenkreis gleichzustellen waren, dem nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Nachteilsausgleiche zustehen.
Reinickendorf	Alle zu Antwort 2 genannten Fälle wurden aus dem Grund abgelehnt, weil das Versorgungsamt nach erbetenem Amtshilfeersuchen festgestellt hat, dass die jeweiligen Antragstellerinnen/Antragsteller nicht den Behindertengruppen „aG“ gleichgestellt sind. Die Aufschlüsselung der Einzelgrade einer Schwerbehinderung und/oder sonstige Mobilitätseinschränkungen werden vom Versorgungsamt nicht mitgeteilt.
Marzahn-Hellersdorf	Hierzu kann das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) keine Antwort abgeben, da diese Information dem SGA nicht vorliegen.
Steglitz-Zehlendorf	Die Ablehnung eines Antrages zur Ausstellung einer entsprechenden Parkerleichterung kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. Die der einzelnen Ablehnungsgründe werden hier nicht statistisch erfasst.
Tempelhof-Schöneberg	Durchschnittlich etwa 80 Anträge wurden aufgrund der in der Fragestellung genannten Zugangsvoraussetzungen abgelehnt. Die Feststellung, ob eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung mit einem maximalen Aktionsradius von 100 Meter vorliegt, entscheidet das zuständige Versorgungsamt und stellt den Betroffenen eine entsprechende Bescheinigung aus.
Treptow-Köpenick	Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Unabhängig davon liegen der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde im Regelfall keine weiteren Kenntnisse zum Gesundheitszustand der Antragstellenden vor. Sofern das Merkzeichen „aG“ nicht festgestellt wurde, kann die Berechtigung nur über die sogenannte „Gleichstellungsbestimmung“ nach Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO erteilt werden. Die Feststellung, ob die in der Ermessensrichtlinie aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt wegen der erforderlichen besonderen versorgungsärztlichen Sachkompetenz allein den zuständigen Versorgungsämtern, die in Amtshilfe tätig werden. Die Straßenverkehrsbehörden sind an die Feststellung des Versorgungsamtes gebunden.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Auflieferung von Zahlen ist leider nicht möglich, daher nur den Hinweis, dass in Berlin aufgrund landesrechtlicher

	Bestimmungen ausschließlich die versorgungsärztliche Festlegung Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung oder Versagung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen ist. Sonstige ärztliche Atteste oder ähnliches reichen nicht aus. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt keine gesundheitliche Überprüfung vor. Bewilligungsgrundlage für Ausnahmegenehmigungen ist die StVO, Feststellungen über gesundheitliche Einschränkungen haben eine andere Grundlage.
--	---

Frage 4:

Gibt es Pläne, für Menschen mit noch nicht amtlich anerkannten dauerhaften Mobilitätseinschränkungen und einem Aktionsradius von max. 100m, sowie für Menschen mit vorübergehenden Mobilitätseinschränkungen (verursacht durch Operation, Unfall, oder Krankheit) und einem Aktionsradius von max. 100m, einen weiteren Parkausweis einzuführen? Als Beispiel könnte hier der in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, und Rheinland-Pfalz gültige gelbe Parkausweis, oder der in Sachsen gültige gelbe Parkausweis dienen. Falls nein, bitte nenne Sie die Gründe, die gegen einen solchen Parkausweis in Berlin sprechen. Falls ja, bitte nennen Sie die konkreten Pläne und den Zeitplan für die Umsetzung der Einführung eines solchen Parkausweises.

Antwort zu 4:

Nein, der Senat hat keine Pläne, einen außerhalb der bundesrechtlichen StVO stehenden Parkausweis zusätzlich einzuführen. Die gegenwärtigen Regelungen haben sich vielmehr als tragfähig erwiesen und garantieren eine bundesweite Inanspruchnahme der Parkerleichterungen durch die entsprechenden Gruppen Schwerbehinderter.

Berlin, den 04.03.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz